Wien, Donnerstag den 3. Mai 1877. X. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Organisation der inneren Verwaltung Bayerns.

(Schluß.)

Während im Regierungsbezirke der Pfalz und auch in den größeren („unmittelbaren") Städten rechts des Rheins die vollständige Trennung der Justiz und Administration längst durchgeführt war, wurde diese organische Maßregel in den rechtsrheinischen Landbezirken erst im Jahre 1862 verwirklicht.

Auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1862 bestehen gegenwärtig 151 königl. Bezirksämter, welche den acht Kreisregierungen Kammern des Innern untergeordnet sind und in ihrem Sprengel die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung einschließlich der Verwaltungsrechtspflege regelmäßig in erster Instanz besorgen. Die Bezirksämter werden auch königl. „Districts"-Verwaltungs- und Polizeibehörden genannt, obwohl diese Bezeichnung mit der ersteren Benennung nicht übereinstimmt.

Nach der Zahl der Einwohner nimmt das Bezirksamt Neustadt in der Pfalz (67.469 Einw.) die erste, das Bezirksamt Werdenfels in Oberbayern (9846 Einw.) die letzte Stelle, nach dem Areal das Bezirksamt Traunstein in Oberbayern ($21_{,36}$ Qu.-M.) den vordersten, hingegen das Bezirksamt Neuulm in Schwaben ($3_{,55}$ Qu.-M.) den hintersten Platz in der Reihe dieser Unterbehörden ein. Durchschnittlich trifft auf ein Bezirksamt eine Einwohnerschaft von 27.800 Seelen und ein Areal von acht Qu.-M. Die Bezirksamtssprengel umfassen meistens 2 bis 3 Untergerichtsbezirke, ausnahmsweise aber auch vier oder nur ein Landgericht.

Jedes Bezirksamt ist mit einem juristisch gebildeten Bezirksamtmanne (gewöhnlich im Range eines Regierungsassessors) nebst einem oder mehreren Assessoren von gleicher Berufsbildung besetzt. Die Nebenbeamten sind die Gehilfen des Amtsvorstandes, welcher alle Geschäfte unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit leitet. — In drei Amtsbezirken ist ein Assessor wegen besonderer örtlicher Verhältnisse an einem vom Bezirksamtssitze entfernten Orte mit einer selbstständigeren Bewegung „exponirt".

Der Bezirksamtmann hat zur Abhaltung periodischer, „auswärtiger Amtstage" an den wichtigsten Verkehrsmittelpunkten seines Bezirkes, dann behufs der Visitation von Gemeinden, Schulen, öffentlichen Wegen &c. diesen Bezirk regelmäßig zu bereisen.

Die Bezirksamtsassessoren vertreten in den sieben Regierungsbezirken rechts des Rheins die Staatsanwaltschaft bei den Polizeistrafgerichten erster Instanz, in der Pfalz sind hiefür „Polizeianwälte" bestellt.

Als sachkundige Berather sind den Bezirksämtern beigeordnet: die königl. Bau-, Forst-, und Bergämter, die größtentheils mit Geistlichen besetzten Districtsschulinspectionen, die Bezirksärzte und Bezirksthierärzte, Eichungsbehörde (Verificatoren) und landwirthschaftlichen Bezirkscomités; im Unterordnungsverhältnisse zu denselben stehen: die Gemeinde-, zugleich Ortspolizeibehörden, die meistens von Pfarrern geleiteten Localschulinspectionen, die Armenpflegschaftsräthe und Kirchenverwaltungen des Amtssprengels, dann in polizeilichen Dienstverrichtungen die Gendarmeriemannschaften, in den Landestheilen rechts des Rheins die Brandversicherungsinspectoren und Districtswegmeister, in der Pfalz die Bauschaffner.

Die Grenzlinie zwischen Orts- und Districtspolizei ist mehr flüssig als fest. Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörden. Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der Aufsichtsbehörde nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der letzteren Behörde kommt es auch zu, bei Gefahr im Verzug die nothwendigen Anordnungen unmittelbar zu treffen. Wenn die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen ortspolizeilichen Vorschriften nicht erläßt, so trifft unter Umständen die Districtspolizeibehörde eine innerhalb des Ortspolizeibezirkes verbindliche districtspolizeiliche Anordnung. Orts- und districtspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernde Geltung beanspruchen, unterliegen der Controle der höheren Polizeistellen.

Alle Behörden der inneren Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Abgesehen von Specialgesetzen richtet sich das Verfahren der Districtsverwaltungsbehörden nach der Analogie älterer gesetzlicher Vorschriften für den Civilproceß (rechts des Rheins nach dem codex juris bavarici judiciarii de anno 1753), welche auf ihrem eigentlichen Geltungsgebiete antiquirt sind. Neuere Gesetze haben den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verhandlung vor der ersten Verwaltungsinstanz,

sowie die Zulassung des Rechtsbeistandes eines Advocaten in bestimmten, verwaltungsrechtlichen Gegenständen gutgeheißen.

Nach dem Vorgange der preußischen Städteordnung vom Jahre 1808 wurden auch im bayerischen Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818 die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate aus Berufs- und Ehrenämtern gebildet und neben communalen Aufgaben mit der Besorgung der staatlichen Polizei nach der Instruction für die königl. Polizeidirectionen vom 24. September 1808 beauftragt. Diese obrigkeitliche Selbstverwaltung der 34 größeren rechtsrheinischen Städte wurde nach längeren Zwischenräumen von den gesetzgebenden Factoren wiederholt sanctionirt. Nach der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 üben jetzt die unmittelbaren Stadtmagistrate in der Regel die volle Amtsgewalt einer königl. Districtsverwaltungs- und Polizeibehörde aus.

Die magistratische Verfassung beruht auf dem Collegialsystem. Die Sitzungen der unmittelbaren Stadtmagistrate sind öffentlich, soweit Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen. Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Districtspolizei wird den erwähnten städtischen Communen ein mäßiger Beitrag aus Staatsmitteln gewährt; — die Staatsregierung ist jedoch befugt, Staatsbeamte für Handhabung einzelner Zweige der Districtspolizei auf Kosten des Staates aufzustellen („Stadtcommissäre").

In der Landeshauptstadt (170.706 Einw.) ist die Districts- und Polizeiverwaltung zwischen der königl. Polizeidirection, welche eine streng bureaukratische Einrichtung besitzt, dem Stadtmagistrate und einer Localbaucommission ausgeschieden. Diese Ausscheidung unterliegt zur Zeit der gesetzlichen Revision.

Im Vorstehenden haben wir die obrigkeitliche Verwaltung Bayerns, in welcher die Berufsämter des Staates vorherrschen, in Hauptumrissen gezeichnet. In ähnlicher Weise soll im Folgenden der wirthschaftliche (communale) Theil der Administration, in dem die Selbstverwaltung ausgebildeter ist, geschildert werden.

Das gesammte gemeindliche Leben steigt in folgender Gliederung auf:

a) die (politischen) Gemeinden als Unterlage des Ganzen,
b) die Districtsgemeinden, welche in der Regel mit den Landgerichtsbezirken zusammenfallen und den preußischen Kreisverbänden entsprechen,
c) die Kreisgemeinden, welche mit den Regierungsbezirken identisch und den preußischen Provinzialverbänden analog sind.

Sämmtliche Glieder des Gesammt-Gemeindewesens sind corporative Verbände und haben eine frei gewählte Vertretung.

Am Anfange des Jahrhunderts war das System des bayerischen Gemeinderechtes das einer starren (französischen) Centralisation. Die Staatseinheit saugte die Selbstständigkeit der Gemeinden fast ganz auf; der Wendepunkt zu einem freieren gemeindlichen Leben trat mit der Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ein, welche die „Wiederbelebung der Gemeindekörper" verheißen hat. Gleichzeitig erschien für die sieben Regierungsbezirke rechts des Rheins ein freisinniges Gemeindeedict, das durch eine Revision im Jahre 1834 und noch mehr durch eine Fluth von Vollzugsvorschriften vielfache Einschränkungen nach dem Curatelprincipe erlitten hat. Das Gemeinderecht der Pfalz blieb im Wesentlichen auf den von der französischen Administration eingeführten Normen beruhen; nur einzelne Gemeindeverhältnisse der Pfalz wurden in der Periode von 1816—1869 durch bayerische Gesetze geregelt.

Mit der Erlassung der Gemeindeordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869 wurde in Bayern die gesetzliche Reform des gesammten Communalwesens von dem Fundamente an begonnen. Das elastische Princip der Staatscuratel in Gemeindesachen mußte einer gesetzlich streng begrenzten „Staatsaufsicht" weichen; die Gemeinden besorgen nunmehr innerhalb der gesetzlichen scharf gezogenen Schranken ihre Angelegenheiten selbstständig durch ihre freigewählten Vertrauensmänner. Nur in wenigen Fällen ist noch eine staatliche Genehmigung zur Rechtswirksamkeit der Handlungen der Gemeindeorgane erforderlich; die Handhabung der Staatsaufsicht beschränkt sich in der Regel auf die Repression von Gesetzwidrigkeiten und auf die Forcirung der Erfüllung gesetzlicher Lasten. Hiezu gehören namentlich: die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugscanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege mit den nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser ꝛc., die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter, die Deckung des Bedarfs der deutschen Schulen, der örtlichen Armenpflege und Polizeiverwaltung.

Das Königreich Bayern zählt 8042 politische Gemeinden, welche 45,574 Ortschaften umfassen. Von diesen Gemeinden treffen 712 auf den Regierungsbezirk der Pfalz, in welchem nur eine Gemeindeform vorhanden ist. Von den 7330 Gemeinden in den übrigen Kreisen sind 34 Städte den Kreisregierungen, hingegen 203 Gemeinden mit städtischer Verfassung und 7093 Gemeinden mit Landgemeindeverfassung den Bezirksämtern in Bezug auf die Staatsaufsicht unmittelbar untergeordnet Unter der Gesammtzahl der Gemeinden befinden sich nicht wenige gemeindliche Mikrokosmen. (1303 Gemeinden zählen weniger als 201 Einwohner, 5251 mit 201 bis 500 Einwohnern, 7248 mit 501 bis 1000.)

Die Angelegenheiten der Gemeinden mit städtischer Verfassung werden von einem Magistrate verwaltet, dessen Vorstand (Bürgermeister) und Mitglieder (Magistratsräthe) aus einer geheimen Wahl der Gemeindebevollmächtigten hervorgehen, welch letztere von der Gesammtgemeinde direct in gleicher Wahlform berufen werden. Die unmittelbaren Städte müssen mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufstellen. Das controlirende Collegium der Gemeindebevollmächtigten vertritt die Gemeinde gegenüber dem Magistrate; in wichtigeren Verwaltungsfragen muß zu den Beschlüssen des Magistrates die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholt werden.

Die Angelegenheiten der übrigen Gemeinden werden von einem Gemeinde-Ausschusse, in der Pfalz vom Gemeinderathe verwaltet, dessen Vorstand (Bürgermeister) und Mitglieder von der Gesammtgemeinde direct in geheimer Wahl berufen werden. In den letzterwähnten Gemeinden hat die Gemeindeversammlung über wichtigere Gegenstände zu beschließen.

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe, sowie die Beigeordneten (stellvertretenden Bürgermeister) bedürfen einer staatlichen Bestätigung.

Das gemeindliche Cassen- und Rechnungswesen wird in der Pfalz nur von geprüften „Einnehmern", in den übrigen Kreisen auf dem flachen Lande nicht selten von ungeübten Händen geführt. Die Jahresvoranschläge (Haushaltpläne) und Jahresrechnungen unterliegen der besonderen Prüfung der Aufsichtsbehörden (Bezirksämter respective Kreisregierungen, Kammern d. J.).

Der Maßstab für die Vertheilung der „Gemeindeumlagen" (directe Steuerfuß) ist gesetzlich fixirt. Umlagenbefreiungen zu Gunsten der Beamten und Officiere finden nicht statt.

Gemeindeschulden dürfen nur zur Abtragung aufgekündeter Capitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheil der Gemeinde gereichender Ausgaben und nur dann aufgenommen werden, wenn die Deckung des Bedarfs aus anderen Hilfsquellen ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen nicht erfolgen kann und für Verzinsung und Tilgung der Schulden nachhaltig gesorgt wird Mit den stets wachsenden Anforderungen des öffentlichen Lebens an die Gemeinden mehren sich auch deren Passiva. Der Schuldenstand aller Gemeinden des Königreiches belief sich am Schlusse des Jahres 1872 auf 32,364,186 Gulden. Zur Schuldentilgung wird in den sieben zusammenhängenden Kreisen mit Vorliebe eine Verbrauchssteuer (Localmalzaufschlag) verwendet; einheimische, und fremde Biertrinker tilgen die Schulden!

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen zählt bereits zu den sogenannten Errungenschaften des Sturmjahres 1848.

Die Gemeindeorgane nehmen auch an den Geschäften der Armenpflegschaftsräthe, Localschulbehörden und Kirchenverwaltungen Antheil. Die Verwaltung des immensen Kirchenvermögens war bis zum Jahre 1834 den Gemeindebehörden überlassen, dann aber einer Vertretung der Kirchengemeinden unter Vorstandschaft der Pfarrer übertragen worden. Ueber die Kirchenverwaltung übt der Staat noch die volle Curatelgewalt in analoger Anwendung der älteren Gemeindegesetze aus.

Die Begriffsbestimmung der „Kirchengemeinde" ist eine öffentlich rechtliche Controverse, da der Gesetzgeber die Kirchengemeinde noch nicht organisirt hat.

Die ältere Legislation der rechtsrheinischen Provinzen (Gesetz vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825) kannte nur wandelbare Districtverbände zur Verwirklichung einzelner, mehreren Gemeinden gemeinsamer Zwecke. Erst das Districtsrathsgesetz vom 28. Mai 1852

hat Districtsgemeinden als öffentliche Körperschaften für dauernde wirthschaftliche Zwecke und mit unveränderlichem Umfange in allen Kreisen geschaffen.

In der Regel bilden die Sprengel der Untergerichte, welche im Jahre 1852 in dem rechtsrheinischen Bayern mit den Districtsverwaltungsrayons zusammenfielen — die Basis der Districtsgemeinden. In Folge der Trennung der Justiz und Administration und der Bildung der Bezirksämter im Jahre 1862 ist die wünschenswerthe Einheit des Verwaltungsbezirkes und des durch das Districtsrathsgesetz geschaffenen höheren Gemeindeverbandes meistens aufgelöst worden. Es bestehen zur Zeit in den 151 Bezirksämtern 266 Districtsgemeinden.

Das Hauptorgan der Districtsgemeinden, welches die Verwaltung der districtiven Angelegenheiten leitet, ist der „Districtsrath", der überwiegend aus den Vertretern der politischen Gemeinden zusammengesetzt ist. Hiezu kommen noch theils gewählte, theils kraft des Gesetzes berufene Repräsentanten des größeren Grundbesitzes (Collectiv- und Virilstimmberechtigte) und ein Bevollmächtigter des Staatsärars, wenn dieses bei den Districtsabgaben betheiligt ist. An den Geschäften der Districtsarmenpflege nehmen außerdem die Bezirksärzte und zwei vom Ausschusse des Districtsrathes gewählte Pfarrer Theil.

Das permanente Vollzugsorgan des Districtsrathes soll nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 der aus seiner Mitte gewählte Districtsausschuß sein. Ein von der Plenarversammlung gewählter Cassirer besorgt das districtive Cassen- und Rechnungswesen. Der Districtsrath versammelt sich in der Regel jährlich nur einmal auf Einberufung des Bezirksamtmannes, welcher im Plenum, wie in dem Ausschusse den Vorsitz führt, jedoch nur bei Stimmengleichheit eine Stimme abgibt. Dem Bezirksamtmanne steht der unmittelbare Vollzug der von diesen Selbstverwaltungsorganen gefaßten Beschlüsse zu, in der Geschäftspraxis fällt demselben nicht selten in Folge der Indolenz mancher Ausschüsse noch ein weiteres Stück Arbeit zu.

Die Districtsräthe tagen in der Regel öffentlich. Alle positiven Beschlüsse des Districtsrathes bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit der Bestätigung der Kreisregierung, Kammer des Innern. Hat die Districtsvertretung gesetzlich nothwendige Leistungen abgelehnt, so ist diese Kreisstelle befugt, nach ihrem Ermessen auf Kosten des Districtes zu verfügen. Gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen richtet sich die Berufung an das betreffende Staatsministerium.

Als gesetzliche Districtslasten gelten namentlich: die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden, die Unterhaltung der Districtsanstalten, die Verzinsung und Tilgung der Districtsgemeindeschulden, die Ergänzung des Grundstocksvermögens der Districtsgemeinde, die Anlegung und Unterhaltung von Districtsstraßen, welche das Mittelglied zwischen den Staatsstraßen und Gemeindewegen bilden, die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen, districtiven Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen, die Bestreitung der Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst und der Unterhaltsbeiträge der Districtsthierärzte. Der Districtsumlagenmaßstab ist gesetzlich fixirt.

Das Institut der „Landräthe" (Provinzialvertretungen) wurde durch Gesetz vom 15. August 1828 nach französischen Vorbildern geschaffen. Die Idee, welche dem geltenden Landsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 zum Stützpunkte dient, ist die Rückkehr zur altgermanischen Rechtsbildung, zur corporativen Gestaltung der Kreise welche bis dahin bloße Verwaltungsbezirke waren. Im Detail des Landrathsgesetzes wurde diese Idee nur annähernd realisirt.

Der Wirkungskreis des Landrathes, welcher seinen Präsidenten wählt, blieb, wie früher in die Grenzen der Begutachtung, Geldbewilligung, Controle und der Beschwerdeführung bei dem betreffenden Staatsministerium eingeschlossen. Auch die vom Landrathe gewählte ständige Vertretung (Landrathsausschuß) ist kein Verwaltungsorgan; alle Beschlüsse des Landrathes sind erst dann rechtswirksam, wenn sie im kön. Landrathsabschiede genehmigt werden. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, allein hat die bestätigten Landrathsbeschlüsse zu vollziehen und alle nöthigen Erhebungen zu veranlassen. Die Aufnahme von Kreisschulden ist durch die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt bedingt.

Der Schwerpunkt des Landrathes liegt in der Vertretung der Districtsgemeinden und resp. der unmittebaren Städte des Kreises; es ist jedoch auch den Großgrundbesitzern, dann — (in Reminiscenz an das Ständewesen) — den Universitäten und dem Stande der Geistlichen eine besondere Repräsentation gewährt. Die Landräthe, welche gewöhnlich einmal im Jahre vom Könige einberufen werden, tagen in der Regel in öffentlichen Sitzungen, denen die Referenten der Kreisregierungen beiwohnen.

Kreislasten sind hauptsächlich: der Aufwand für Verwaltung und Erhebung der Kreisfonds, der Bedarf des Landraths, der Aufwand für Kreislandwirthschafts- und Gewerbeschulen, dann für sonstige Zwecke der Cultur und Industrie, der Aufwand für allgemeine Sanitäts-Anstalten des Kreises (Kranken-, Gebär-, Irrenhäuser), für Kreis-Armen- und Findelhäuser, Kreisbeschäftigungsanstalten, alle Ausgaben, welche auf Antrag des Landrathes wegen ihres Nutzens für das Gesammtinteresse des Regierungsbezirkes oder einzelner Theile desselben mit Genehmigung des Königs auf die Kreisfonds übernommen werden, dann die Verzinsung und Tilgung der Passivcapitalien des Kreises, die Unterstützung der mit Schulausgaben überbürdeten Gemeinden und die Kreisarmenpflege nach Maßgabe des Armengesetzes.

In der Pfalz ist die Kreisgemeinde noch speciell verpflichtet, jährliche Beiträge zum Unterhalte der Districtswege zu leisten.

Ausgaben, welche gesetzlich den Kreisen nicht obliegen, können ihnen nur mit Zustimmung der Landräthe auferlegt werden. Die Verwendung der Kreisfonds für nicht gesetzlich nothwendige Ausgaben kann nur mit landräthlicher Einwilligung geschehen. Die Kreisgemeinden bestreiten ihren Haushalt zum großen Theile mit Staatszuschüssen, welche in jedem Staatsbudget festgesetzt werden. Die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Kreisumlagen können von der Kreisvertretung nicht verweigert werden. Der directe Steuerfuß gilt als Kreisumlagen-Maßstab.

Es soll hier auch noch Einiges über die Grenzscheide zwischen Justiz und Administration angeführt werden.

Eine gesetzliche Grundregel, welche ein für allemal die Verwaltung in ihrem ganzen Umfange von der Thätigkeit der Gerichte genau abgrenzt, ist in Bayern nicht vorhanden. Obwohl es nicht an einzelnen Gesetzen und Verordnungen fehlt, die gelegentlich Competenznormen aufstellen, so ist doch die fragliche Grenzlinie an vielen Punkten unkenntlich geworden und nicht selten kommen Grenz-Irrungen vor.

Um diese Irrungen — „Competenzconflicte" zu lösen, wurde durch Gesetz vom 28. Mai 1850 ein Competenzgerichtshof geschaffen, welcher aus vier von dem Oberappellationsgerichte aus seiner Mitte gewählten und drei vom Könige aus der Reihe der höheren Verwaltungsbeamten ernannten Mitgliedern besteht.

Die Entscheidung eines Zuständigkeitsstreites muß förmlich angeregt werden. Wenn die Verwaltung gegenüber einem Gerichte die Zuständigkeit in Anspruch nimmt, so kann die Entscheidung des („bejahenden") Competenzconflictes nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage (gesondert) rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene richterliche Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Diese für die Verwaltung an sich beengende Vorschrift ist mit den Principien der neuen, bayerischen Proceßordnung vom 29. April 1869 in manchen Fällen schwer zu vereinen, da nach dem neuen Proceßverfahren die Conflictsanregung vor dem richterlichen Ausspruche nicht immer thunlich ist.

Das Recht und beziehungsweise die Pflicht der Anregung eines bejahenden Competenz-Conflictes steht den Kreis- und Central-Verwaltungsstellen zu. Erklären sich Verwaltung und Justiz für unzuständig, so ist die Anregung des („verneinenden") Competenzconflictes den Parteien überlassen.

Der oberstrichterliche gemischte Senat entscheidet nach vorheriger mündlicher und öffentlicher Verhandlung.

Aus der reichhaltigen Jurisprudenz dieses Senates sollen hier einige Fundamentalsätze mitgetheilt werden:

Noch vor einigen Jahrzehnten war die Ansicht in der Doctrin und Rechtsprechung Bayerns allgemein verbreitet, daß in allen Fällen, in welchen ein Vertrag, Herkommen oder die Verjährung in Frage stehe, — eine Civilproceßsache vorliege. Diese Rechtsanschauung wurde durch die constante Praxis des Competenzgerichtshofes in den Hintergrund gedrängt.

Hienach bilden diese „Formen" der Entstehung von Rechtsverhältnissen für das öffentliche Recht eben so gut, wie für das Privatrecht eine Rechtsquelle. Die Competenz ist nach der inneren (öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen) Natur des Gegenstandes zu bemessen, nicht nach der anzuwendenden Rechtsnorm.

Wer in der Hauptsache zuständig ist, wird in der Regel auch

in Vorfragen, Nebensachen und Vollzugshandlungen als competent erachtet.

Die Zulassung einer Entschädigungsklage gegen einen Verwaltungsbeamten wegen Pflichtverletzung hängt davon ab, daß die Pflichtwidrigkeit der dienstlichen Handlung oder Unterlassung von der vorgesetzten Verwaltungsstelle anerkannt wird. Die Vorbedingung gilt auch in dem Falle, wenn die angefochtene Amtshandlung von der vorgesetzten Stelle mittelbar oder unmittelbar veranlaßt war.

Durch die Judicatur des Competenzgerichtshofes hat der Wirkungskreis der bayerischen Verwaltungsorgane eine wesentliche Bereicherung erhalten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verpflichtung des Jagdinhabers zur Vergütung der durch Dachse verursachten Wildschäden.
In die Wildschaden-Schätzung sind nur jene Wildschäden einzubeziehen, bezüglich welcher der Ersatz ursprünglich angesprochen wurde.

Anton L. in N. machte die Anzeige, daß er in seinem Kukeruzfelde einen Wildschaden durch Dachse erlitten habe.

Der diesfalls verständigte Jagdpächter Karl M. erklärte keinen Schaden vergüten zu wollen, weil die Dachse als Raubthiere von Jedermann straflos vertilgt werden können.

Die Bezirkshauptmannschaft in O. ordnete eine commissionelle Erhebung des Wildschadens an und wurde hiebei durch die Sachverständigen constatirt, daß am Kukeruz durch Dachse ein Schaden von 2 Metzen, durch Elstern und Krähen aber von einem Metzen angerichtet worden sei; auch fand man, daß Rehe an dem Haiden des L. einen Schaden von einem Metzen verursachten. Der Metzen Kukeruz wurde mit 2 fl. 50 kr. und auch der Metzen Haiden mit dem gleichen Preise veranschlagt.

Die Bezirkshauptmannschaft hat nun mit Erlaß vom 8. October 1876 den Jagdpächter Karl M. schuldig erkannt, den an dem Kukeruzfelde des Anton L. durch Dachse entstandenen Wildschaden per 5 fl., ferner den durch Rehe am Haiden herbeigeführten und mit 2 fl. 50 kr. veranschlagten Schaden zu vergüten, außerdem auch die Commissionskosten per 8 fl. 85 kr. und die Gebühr der zwei Schätzleute mit 4 fl. zu bezahlen. Dagegen sprach sie ihn von dem Ersatze des durch Elstern und Krähen verursachten Schadens frei.

Karl M. recurrirte an die Statthalterei, indem er betonte, daß Dachse keine nützlichen Jagdthiere, sondern (wie auch das Bezirksgericht in P. entschieden habe) Raubthiere sind, welche jeder vertilgen und sich zueignen könne; dieselben gehörten ja auch nicht unter die der Jagd vorbehaltenen Thiere und hätten keine Schonzeit. Auch bestritt Recurrent die Richtigkeit der Erhebung durch die Sachverständigen und seine Verpflichtung zur Tragung der Commissionskosten.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 25. November 1876 dem Recurse des M. keine Folge gegeben, vielmehr die recurrirte Entscheidung aus den Gründen derselben bestätigt.

Das Ministerium des Innern fand unterm 27. Februar 1877, Z. 861 der Berufung des Jagdpächters Karl M. gegen die Statthalterei-Entscheidung, „insoweit er hiemit zur Vergütung des durch Dachse an dem Kukeruz des Grundbesitzers Anton L. in N. entstandenen Wildschadens von 5 fl. ö. W. und zur Tragung der Commissionskosten von 12 fl. 85 kr. verhalten wurde, keine Folge zu geben; dagegen aber den Recurrenten von der Bezahlung des durch Rehe an dem Haidenfelde des L. verursachten Wildschadens von 2 fl. 50 kr. loszusprechen, weil der Ersatz dieses Wildschadens an L. ursprünglich nicht angesprochen worden ist, und daher in die über diesen Anspruch angeordnete Schätzung nicht einzubeziehen war." —r.

Geschäftsmäßiger Ankauf und Verkauf von Realitäten kann nicht als ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbe-Ordnung angesehen werden.

Laut des vom k. k. Steueramte in M. verfaßten Ausweises ddo. 15. Jänner 1876 hat der Schnittwaarenhändler Leopold W. in M. in der Zeit vom Jahre 1868 bis incl. 1875 bei 7 gerichtlichen Feilbietungen und 5mal unmittelbar von den Eigenthümern theils einzelne Grundstücke theils ganze Wirthschaften gekauft und dieselben sodann parcellenweise wieder veräußert, wodurch sich bei Entgegenhaltung des Ankaufspreises zu dem so erzielten Erlöse für ihn ein Gewinn ergeben hat. Auf Grund dieser Nachweisung und des Zugeständnisses des am 18 September 1876 einvernommenen Leopold W. hat nun die Bezirkshauptmannschaft M., da erwiesen sei, daß der Genannte den Kauf und Verkauf von Realwirthschaften als eine auf Gewinn hinzielende Beschäftigung ohne Anmeldung und Versteuerung in den Jahren 1871, 1874 und 1875 unbefugt betrieben hat, denselben am 29. April 1876 wegen der unbefugten Gewerbsausübung nach § 132 Gewerbe-Ordnung zu einer Geldstrafe von 20 fl. zum Ortsarmenfonde in M. und wegen der unbesteuerten Gewerbsausübung zu dem Steuernachtrage per 42 fl. und Pönale per 168 fl. verurtheilt.

Ueber den von Leopold W. eingebrachten Recurs, in welchem derselbe unter Hinweis auf den Absatz IV. des Kundmachungspatentes zur Gew.-Ord. vom 20. December 1859 um Behebung des Straferkenntnisses bat, hat die Statthalterei dasselbe, „insoweit es auf der Gewerbeordnung beruht", bestätigt.

Gegen die Statthalterei-Entscheidung hat nun W. den Ministerialrecurs ergriffen und um Behebung derselben, eventuell um Nachsicht oder Herabsetzung der Strafe im Gnadewege mit der Hinweisung angesucht, daß der Ankauf von Realitäten oder deren parcellenweiser Verkauf als Gewerbe nicht angesehen werden könne, weil mit unbeweglichen Sachen ein Gewerbebetrieb nicht denkbar sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 5. März 1877, Z. 1446 entschieden: „Anläßlich des Recurses des Leopold W. wird die Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde von Amtswegen behoben, weil der diesbezügliche Geschäftsbetrieb des Recurrenten nach Art. IV. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht als Gewerbebetrieb angesehen werden kann". W.

Personalien.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Friedrich Jenik-Zajadsky Ritter v. Gamsendorf zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben dem Baurathe Ambros Eisele in Klagenfurt den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe Adolf Schmidt anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den beim gemeinsamen obersten Rechnungshofe mit dem Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Rechnungsrath Josef Soyka zum wirklichen Hofsecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen Ferdinand Perl den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem kais. Rathe und Oberinspector der Südbahngesellschaft Leopold Winter das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen Josef Edlen v. Lederer den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

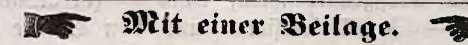
Erledigungen.

Postassistentenstellen mit 600 fl. Gehalt und Activitätszulage, gegen Caution, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 83.)

Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der zehnten und eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. kärntn. Landesregierung in der eilften Rangsclasse, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

Rechnungsführersstelle bei der Lotto-Direction für die Linzer-Spiele in Wien in der achten Rangsclasse und die Lottoamtsarchivarsstelle in Prag in der neunten Rangsclasse, eventuell eine oder mehrere Oberamts-Officialsstellen in der neunten Rangsclasse und einige Officials- und Assistentenstellen in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse bei den k. k. Lottoämtern, bis 24. Mai. (Amtsbl. Nr. 91).



Druck der k. Wiener Zeitung Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.